

In der bisherigen Vorbereitung der Richter- und Schöffenwahl haben sich die Bezirks- und Kreisgerichte bemüht, ihre Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Arbeit mit den Schöffen zu verbessern. Einige Bezirksgerichte befaßten sich in Plenartagungen mit der Schöffentätigkeit; in anderen Bezirken berieten die Richter darüber mit den Schöffenaktiven. In den meisten Kreisen fanden Schöffenkonferenzen oder Beratungen des erweiterten Schöffenaktivs statt. Dadurch erhielt die Arbeit der Schöffenaktive und der Schöffenkollektive in den Betrieben sichtbaren Auftrieb und führte zur Mitarbeit der Schöffen bei der Gewinnung neuer Kandidaten. Das gilt insbesondere für die Schöffenarbeit in den Bezirken Cottbus, Erfurt, Halle, Frankfurt (O.) und Leipzig. Die bisherigen Schöffen sollten nunmehr, insbesondere in den Wahlversammlungen, über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Rechenschaft legen. Bei der Vorbereitung dieser Rechenschaftslegung sollten die Richter ihnen jede Unterstützung gewähren.

In unserem System der Wahl der Richter und Schöffen wird die Einheit von Volk und Rechtspflege sichtbar. Diese Einheit zeigt sich vor allem darin, daß in immer stärkerem Maße die politisch-moralische Kraft der ganzen Gesellschaft eingesetzt wird, um Rechts-

verletzungen zu bekämpfen und zu verhüten. Das wird sich auch in den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen und in den Versammlungen in den Betrieben widerspiegeln, in denen die Richter und die Schöffen gewählt werden. Die Volksvertretungen werden im Zusammenhang mit der Wahl der Richter über wichtige Probleme der Rechtspflege beraten. Damit werden sie ihrer Verantwortung gerecht, in ihrem Zuständigkeitsbereich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Die Wahl der Richter wird dadurch zu einer noch engeren Verbindung und besseren Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Staatsorganen, besonders den Volksvertretungen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front führen.

45 000 Schöffen, 200 000 Mitglieder von Konfliktkommissionen und dazu die bereits bis Ende Juni 1965 gewählten rund 15 000 Mitglieder der bisherigen 1300 Schiedskommissionen — das ist eine gewaltige Kraft! Allein diese Zahlen beweisen, in welchem Umfang die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik an der Ausübung der Rechtspflege aktiv mitwirken; sie beweisen, daß die Rechtspflege bei uns im wahrsten Sinne zur Sache des ganzen Volkes geworden ist.

Die Verwirklichung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen des Wohnungsmietrechts

Der nachstehende Beitrag ist eine geringfügig gekürzte und für den Abdruck überarbeitete Fassung des — Berichts, den das Präsidium des Obersten Gerichts auf der 7. Plenartagung am 15. September 1965 erstattet hat.

D. Red.

Mit dem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen des Wohnungsmietrechts vom 22. September 1964 (NJ 1964 S. 609) wurden wichtige Festlegungen zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Mietrechtsprechung getroffen. Hauptanliegen des Beschlusses war die Bekämpfung der Mietrückstände, darüber hinaus aber eine Verbesserung der gesamten gerichtlichen Tätigkeit bei der Durchsetzung des sozialistischen Wohnungsmietrechts. Besonderes Gewicht wurde den verschiedenen Formen der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in das gerichtliche Verfahren und der engen Zusammenarbeit der Gerichte mit den Volksvertretungen und ihren Organen sowie den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front beigelegt. Der Beschluß sollte gleichzeitig für die gesamte gerichtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts richtungweisend sein.

Das Oberste Gericht hat in den Bezirken Magdeburg, Schwerin, Berlin, Erfurt, Dresden und Potsdam kontrolliert, wie der Beschluß in der gerichtlichen Tätigkeit verwirklicht wird. Die Durchführung des Beschlusses und die Beratung neuer mietrechtlicher Probleme waren ferner Gegenstand einer Tagung des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts mit Vorsitzenden und Richtern der Zivilsenate der Bezirksgerichte und einigen Richtern von Kreisgerichten. Zu einigen Fragen, die sich aus den Kontrollen und aus der Problemtagung ergeben haben, soll im folgenden Stellung genommen werden.

Die Entwicklung der Verfahren in Wohnungsmiet-sachen und die Senkung der Mietrückstände

Das spezifische Anliegen der 3. Plenartagung, die Ursachen der Mietrückstände aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Senkung einzuleiten, ist in beachtens-

wertem Umfang verwirklicht worden. Das zeigt sich zunächst an der zahlenmäßigen Entwicklung der gerichtlichen Verfahren in Wohnungsmietsachen. Der Anteil an Miet- und Pachtsachen an den im Jahre 1963 bei den Kreisgerichten insgesamt anhängig gewordenen 38 985 Zivilverfahren betrug 16 356. Der Rückgang der Zivilverfahren im Jahre 1964 auf 35 229 betrifft zum größten Teil die Miet- und Pachtsachen (14 447)¹. Im ersten Halbjahr 1965 waren unter den insgesamt 15 913 Neueingängen in Zivilsachen 5528 Wohnungsmiet-sachen, was auf eine weiter sinkende Tendenz schließen läßt. Auf den einzelnen Gebieten der Mietrecht-sprechung sind folgende Zahlen^{1 2} zu verzeichnen:

Jahr	Miet-rückstände	Miet-aufhebung	Instand-setzung
1963	8209	7225	3734
1964	6710	5798	3486
1965 (1. Halbjahr)	2748	2211	1020

Der Rückgang der Mietverfahren ist gerade auf den Gebieten besonders sichtbar, die Gegenstand der 3. Plenartagung waren. Da schon im Frühjahr 1964 mit der Vorbereitung der Tagung begonnen worden war und auch die Presse sich bereits vorher mit den Ursachen und Auswirkungen der Mietrückstände befaßt hatte, widerspiegelt sich bereits in der Statistik für 1964 Wirksamkeit und Einfluß der Plenartagung auf die Lösung der Mietkonflikte. Allerdings bedarf der Umstand, daß die Zahl der Mahnverfahren wegen Miet-rückständen von 8588 im 2. Halbjahr 1964 auf 9646 im 1. Halbjahr 1965 gestiegen ist, sorgfältiger Beachtung.

1. In den Jahren 1963 und 1964 sind in diesen Zahlen, da sie statistisch noch nicht getrennt erfaßt wurden, außer Wohnungsmietklagen auch andere Mietstreitigkeiten und Pachtsachen enthalten. Ihr Anteil ist im Verhältnis zu den Wohnungsmietklagen jedoch gering, wie sich auch an den Zahlen für das 1. Halbjahr 1965 zeigt, in dem 5528 Wohnungsmietklagen und 1036 andere Mietverfahren und Pachtsachen anhängig wurden.

2. Die Summe dieser Zahlen ist größer als die Gesamtzahl der Mietverfahren in den betreffenden Jahren. Das ergibt sich daraus, daß eine ganze Anzahl von Verfahren mehrfach zu zählen war, weil insbesondere die Mietaufhebungsklagen nach § 3 MSchG in aller Regel mit der Forderung von Mietrückständen verbunden sind.